

Einführung in die Pflichtwahlstation – Strafrecht

Die nachfolgende Darstellung soll einen ersten groben Überblick über die Tätigkeit des Strafverteidigers vom Erstkontakt mit dem Mandanten bis zur Einlassung des Angeklagten vor dem Gericht erster Instanz geben und dadurch den Einstieg etwas erleichtern. Die im Wesentlichen stichpunktartige Darstellung enthält dabei nur eine von vielen grundsätzlich möglichen Vorgehensweisen, ist nicht abschließend und kann natürlich nicht für alle denkbaren Fälle gelten.

Paragrafen und Gerichtsentscheidungen sind verlinkt und sollten, soweit dieses Dokument auf einem Gerät mit Internetverbindung gelesen wird, durch Anklicken aufgerufen werden können.

A. Erstkontakt mit dem Mandanten

Prüfung ob Interessenkollision vorliegt. [§ 146 StPO](#), [§ 258 StGB](#), [§ 43a Abs. 4 BRAO](#)

I. Auftragserteilung durch den Mandanten oder Angehörige

1. Mandant in Freiheit

Gebührenvorschuss

a. Erstes Gespräch

- Erste Frage:

Wie kommen Sie auf unsere Kanzlei (Kanzleimarketing)

- Sichtung der vom Mandanten mitgebrachten Unterlagen

- Evtl. Schilderung des Sachverhaltes durch den Mandanten

- Wichtig: Mandanten anhalten nur auf das Wesentliche einzugehen

- Dem häufigen Drängen des Mandanten auf konkrete Angaben über den voraussichtlichen Verfahrensausgang widerstehen. Soweit schon möglich aber (i.d.R. erst nach AE) auf besonders unangenehme im Falle einer Verurteilung drohende Rechtsfolgen hinweisen wie Haft, (kurzfristige) Entziehung der Fahrerlaubnis, Auswirkung auf den Beruf z.B. bei Beamten, zivilrechtliche Folgen wie Schadenersatzforderungen, Eintragungen ins Führungszeugnis

- Abklären ob man oder wem man gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

- Abklären ob Mandant bereits von anderem RA vertreten wird: Mitteilungspflicht gegenüber Kollegen [§ 15 Abs. 2 BORA](#).

aa. Tätigkeit des Anwalts beim bzw. nach erstem Gespräch

- Beratung bezüglich weiteren Aussageverhaltens. I.d.R. und im Zweifel sollte der Mandant bis zum Erhalt von Akteneinsicht schweigen.

- Beratung über evtl. unverzüglich vom Mandanten vorzunehmende Handlungen, die seine Situation verbessern.

Beispiele: Unverzügliche Aufnahme einer Psychotherapie bei Verdacht auf krankheitsbedingte Tatbegehung.

Unverzügliche Durchführung von Drogenscreenings zum Nachweis der BtM-Abstinenz

- Vollmacht unterschreiben lassen

- Vertretungsanzeige bei StA oder Polizei oder Gericht, je nachdem wo das Verfahren gerade anhängig ist. Akteneinsicht beantragen. Evtl. Beiordnung als Pflichtverteidiger beantragen:

Exkurs: Akteneinsicht und Pflichtverteidigung

aaa. Akteneinsicht [§ 147 StPO](#)

- Art der Gewährung: Grundsätzlich Übersendung zum Anwalt
- Zeitpunkt des Anspruchs auf AE: Vollständig erst nach Abschluss der Ermittlungen – wird durch die StA in der Akte vermerkt.
- Umfang der AE: Umfassend - alles was die StA bzw. das Gericht hat:

Laufende Ermittlungsakte

Sonderbände (Finanzermittlungen)

Beweismittelbände

Beigezogene Akten

AE kann auch beantragt werden in Akten, die dem Gericht bzw. der StA in dem aktuellen Verfahren nicht vorliegen, soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem anhängigen Verfahren besteht. Z.B. in Ermittlungsakten bezüglich gegen Zeugen in gleichem Zusammenhang geführten Ermittlungsverfahren.

Muster für eine Vertretungsanzeige mit ausführlichem Akteneinsichtsgesuch:

....

...zeige ich an, dass mich Herr/Frau (letzteres seltener) ... mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen beauftragt hat.

Ich beantrage die Gewährung von Akteneinsicht inklusive der Sonderbände und Beweismittelbände. Soweit eine Übersendung der Beweismittelbände nicht möglich ist bitte ich um Mitteilung, wann die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle möglich ist. Darüber bitte ich um Mitteilung, ob die Möglichkeit besteht durch die Geschäftsstelle oder in eigener Verantwortung Kopien der Beweismittelbände zu erstellen.

(Nur bei Inhaftierung des Mandanten:

In jedem Fall beantrage ich mir die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung meines Mandanten wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.)

Soweit Akteneinsicht derzeit nicht umfassend gewährt werden kann, beantrage ich die Übersendung der Beschuldigtenvernehmung, der richterlich vernommenen Zeugen sowie der in der Akten befindlichen Sachverständigengutachten.“

Bei Verweigerung der AE oder einfacher Nichtgewährung durch die StA trotz grundsätzlichen Anspruchs (meistens, weil sich der Mandant in Haft befindet):

Antrag auf Entscheidung durch den Ermittlungsrichter § 147 Abs. 5 StPO.

In der Praxis häufig Erhebung einer Haftbeschwerde. Hierzu [OLG Sachsen-Anhalt 1 Ws 52/11](#):

„Den durch die Akteneinsicht seines Pflichtverteidigers gewonnenen Erkenntnisstand hat sich der Beschwerdeführer zurechnen zu lassen. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der "Waffengleichheit" auch ausreichend, den Wahlverteidiger darüber zu informieren, dass der Pflichtverteidiger des Beschuldigten bereits Akteneinsicht erhalten hat.

Eine Aufhebung des Haftbefehls wegen einer dem Wahlverteidiger nicht rechtzeitig gewährten Akteneinsicht und eines damit einhergehenden Verstoßes gegen das Recht des Beschuldigten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör ist dann nicht veranlasst.“

bbb. Pflichtverteidigung § 140 StPO

Beiordnung erfolgt in der Praxis häufig (weil zwingend vorgeschrieben):

- Mandant in Haft,
- bei Verbrechen,
- bei drohen einer Freiheitsstrafe (auch unter Berücksichtigung eines drohenden Bewährungswiderrufs) von mindestens einem Jahr (Abs. 2 Satz 1)

Beiordnung erfolgt regelmäßig – bei guter Begründung des Antrags – nach Abs. 2 Satz 1, wegen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage.

Verteidigung durch Rechtsreferendar: [§ 139 StPO](#), [§ 142 Abs. 2 StPO](#)

2. Mandant in Haft

a. Vorbereitung des Besuchs in der JVA

Nach Möglichkeit Gebührevorschuss einholen

Bei Ablehnung des Mandats auf Grund fehlender Zahlungsmöglichkeiten seitens des Mandanten immer § [43 BRAO](#) - Mitteilungspflicht bei Ablehnung eines Auftrags – beachten.

Sprechschein (Besuchserlaubnis) beantragen beim zuständigen Gericht - im Ermittlungsverfahren also Ermittlungsrichter oder bei der StA, Zuständigkeit ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Hessen z.B. regelmäßig StA.

Bei einigen JVAs ist eine Terminvereinbarung erforderlich, teilweise schon Tage vorher!

Bei Bedarf Termin mit Dolmetscher abstimmen

Sprechschein für Dolmetscher beantragen, falls dieser nicht allgemein vereidigt

Anwaltsausweis mitnehmen

Falls Vollmacht bereits vorliegt AE beantragen und Haftbefehl zufaxen lassen

b. Besuch in der JVA - Erstgespräch

Abklären ob bereits ein Verteidiger (Pflichtverteidiger) tätig ist – falls ja und Vertretung parallel erfolgen soll: § [15 Abs. 2 BORA](#)

Informationen einholen über den vorgeworfenen Sachverhalt (falls Mandant kein Haftbefehl vorlegen kann), und die Haftgründe

Das tatsächliche Vorliegen der Haftgründe abklären

Exkurs: Untersuchungshaft § [112 StPO](#)ff

Haftgründe:

Fluchtgefahr, z.B. **OLG München, Beschluss v. 20.05.2016 – 1 Ws 369/16:**

„Der Haftgrund der Fluchtgefahr ist gegeben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, der Beschuldigte werde sich dem Strafverfahren entziehen, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen. Diese Gefahr muss sich bei objektiver Betrachtung nachvollziehbar, aber nicht notwendig zwingend, aus bestimmten Tatsachen ableiten lassen. Eine bloß schematische Beurteilung ist hierbei zu vermeiden; vielmehr muss die Fluchtgefahr den konkreten Umständen des Einzelfalles entnommen werden.“

Verdunkelungsgefahr z.B. [Oberlandesgericht Hamm, 2 Ws 347/09:](#)

„Die Annahme dieses Haftgrundes setzt ein Verhalten des Beschuldigten voraus, das den dringenden Verdacht begründet, dass durch bestimmte Handlungen auf sachliche oder persönliche Beweismittel eingewirkt und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert werden wird (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 26 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Dabei muss das Einwirken des Beschuldigten aktiv erfolgen (OLG Köln StV 1997, 37), das bloße Bestreiten oder das Verweigern einer Einlassung reicht nicht aus. Die "Verdunkelungsgefahr" muss aufgrund bestimmter Tatsachen begründet sein (Meyer-Goßner, a.a.O., § 112 Rn. 27 m.w.N.). Diese müssen jedoch nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen, die bloße Möglichkeit verdunkelnder Handlungen genügt andererseits nicht (OLG Hamm StV 1985, 114; OLG Köln, a.a.O.). Die "bestimmten Tatsachen" können sich aus dem Verhalten, den Beziehungen und den Lebensumständen des Beschuldigten ergeben.“

Wiederholungsgefahr

[§ 112 StPO Abs 3](#): Ohne Haftgrund bei besonders schweren Straftaten. Problem : Versuch und Beteiligung auch erfasst.

In der Praxis unterschiedliche Handhabung der Anordnung von Untersuchungshaft, je nach Bundesland und Gerichtsbezirk.

Eine Haftprüfung oder eine Beschwerde ist i.d.R. erst nach Erhalt von AE sinnvoll!

II. Übertragung des Mandats durch Beiordnung als Pflichtverteidiger

1. Mandant in Freiheit

Wie oben unter A.I.1. aber Vorschuss nicht erforderlich

Wichtig allerdings: Honorarvereinbarung auch als Pflichtverteidiger zulässig.
Dagegen kann man die gesetzlichen Gebühren (i.d.R. höher) neben oder anstatt dem Pflichtverteidigerhonorar vom Mandant nur verlangen, wenn dies vom Gericht für zulässig erklärt wurde [§ 52 Abs. 2 RVG](#).

Vorsicht beim Abschluss von Honorarvereinbarungen – zu viel Druck auf den Mandanten kann zur Entpflichtung führen: [KG Berlin 4. Strafsenat, 4 Ws 3/12, 4 Ws 3/12 - 141 AR 42/12](#)

„Leitsatz

Die Zurücknahme der Beordnung wegen einer ernsthaften Störung des Vertrauensverhältnisses kommt in Betracht, wenn der Pflichtverteidiger den Angeklagten ungeachtet dessen erklärter Ablehnung wiederholt bedrängt, eine schriftliche Vereinbarung über ein Honorar abzuschließen, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigen würde, und hierbei zum Ausdruck bringt, ohne den Abschluss dieser Vereinbarung sei seine Motivation, für den Angeklagten tätig zu werden, eingeschränkt.“

Exkurs Ende

Abklären, ob noch jemand (Angehörige Freund/in) zu benachrichtigen ist.

Abklären ob man oder wem man gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

2. Mandant in Haft

Sinngemäß wie unter A.I.2.

B. Tätigkeit des Verteidigers nach erster Akteneinsicht

Die Darstellung erfolgt unabhängig von der Haftsituation. Auf Besonderheiten bei Haft wird eingegangen.

Immer im Blick behalten: außerstrafrechtliche Konsequenzen des Strafverfahrens!

I. Erörterung des Inhalts der Ermittlungsakte mit dem Mandanten

1. Formelles

Mandant darf grundsätzlich Kopie der vollständigen Ermittlungsakte erhalten (auch und gerade in der JVA!)

Ausnahmen: Gefährdung des Ermittlungszwecks, Widerstreitende Interessen Dritter (z.B. Fotos aus der Intimsphäre).

2. Inhaltlich

Konfrontation des Mandanten mit dem Akteninhalt soweit dieser zum Sachverhalt aus seiner Perspektive abweichende Angaben gemacht hat.

Bei Haft: Haftprüfung, [§ 117 Abs. 1 StPO](#) oder Haftbeschwerde [§ 117 Abs. 2 StPO](#) und deren Erfolgsaussichten erörtern

Erörterung der Möglichkeiten zu einer Einstellung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren zu gelangen.

Insbesondere:

§ 170 II StPO

§§ 153, 153a StPO

§ 154 StPO

Im Hinblick auf das angestrebte Verfahrensziel:

Abklären ob (evtl. ergänzende) Einlassung zur Sache erfolgt oder weiterhin geschwiegen wird

Erörterung sämtlicher Maßnahmen, die zu einem für den Mandanten günstigeren Ergebnis führen können.

- Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. Vgl. §§ [155a](#), [155b](#) StPO, [46a StGB](#) oder auch nur Schadenswiedergutmachung

- Beantragung oder Einholung von Gutachten oder Gegengutachten, insbesondere im Hinblick auf §§ 20, 21, 64 StGB, 35 BtMG, Glaubhaftigkeitsgutachten, unfallanalytische Gutachten...

- Schaffung der Voraussetzung einer Therapie nach § 35 BtMG nämlich Einholung Kostenzusage der Rentenversicherung und Aufnahmezusage durch Therapieeinrichtung (in Haft mit Hilfe des dortigen Drogenberaters, außerhalb mit Hilfe der örtlichen Suchberatungsstelle).

Bei Anträgen auf Begutachtungen bezüglich §§ 20, 21 StGB immer das aus § 63 StGB resultierende Risiko im Blick haben.

- Kronzeugenregelung: [§ 46b StGB](#), [§ 31 BtMG](#), Wichtig: Aussage muss vor der Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt sein. Sonst nur Strafzumessungserwägung nach [§ 46 Abs. 2 StGB](#).

Abwägung ob durch die Aufdeckung weiterer Straftaten, an denen der Mandant selbst beteiligt ist tatsächlich im Ergebnis ein Vorteil zu erwarten ist. Gilt vor allem bei § 31 BtMG und der gar nicht so seltenen „Lebensbeichte“.

Optional: Nach der Besprechung dem Mandanten das Ergebnis der Besprechung kurz schriftlich zusammenfassen.

II. Eigene Ermittlungen

In der Praxis nicht häufig.

1. In Augenscheinnahmen

Tatort

Eigene Fotos des Mandanten, Chatverkehr

2. Zeugenvernehmungen

Ladung des Zeugen schriftlich. Dabei neutral also nicht suggestiv das Thema der Aussage benennen und darauf hinweisen, dass

- erscheinen freiwillig ist
- keine Verpflichtung zu einer Aussage gegenüber dem Anwalt besteht
- auf Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht hinweisen

Vernehmung selbst am besten (mit Einverständnis des Zeugen) auf Video aufnehmen.

C. Tätigkeiten nach Anklageerhebung oder Erhalt eines Strafbefehls

Gegebenenfalls weitere Besprechung mit dem Mandanten unter Berücksichtigung der bereits genannten Aspekte erforderlich, insbesondere bei überraschendem Inhalt.

Bei Erhalt eines Strafbefehls Erörterung der Erfolgsaussichten eines Einspruchs

Abgabe einer Stellungnahme zur Anklage und Stellen von Beweisanträgen optional

Antrag auf Nichteröffnung des Hauptverfahrens in der Praxis eher selten

D. Das die Hauptverhandlung vorbereitende Gespräch mit dem Mandanten

Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eigenes Vortragsthema.

Sammeln von Informationen über neue Entwicklungen das Verfahren betreffend, die sich nicht aus dem Akteninhalt ergeben.

Sichtung der vom Angeklagten in die HV mitzubringenden Urkunden (Drogenscreenings, Arztberichte, Therapiebestätigungen, Teilnahmebescheinigungen (z.B. Drogenberatung, Nachschulungen Straßenverkehr...))

Besprechung der Aussage des Mandanten

Besprechung einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung des Verteidigers.

Besprechung der Angaben über die persönlichen Verhältnisse.

Wichtig: Angaben zum Einkommen, beispielsweise bei günstiger Schätzung des Einkommens in einem vorausgegangenen Strafbefehl.

D. Hauptverhandlung

I. Einlassung des Mandanten

Der Angeklagte ist berechtigt seine Einlassung in der Art abzugeben, dass er ein vorbereitetes Manuskript vorliest [BGH Beschluss vom 29.12.2014- 2 StR 29/14](#).

II. Verteidigererklärung

1. Nach [§ 243 Abs.5 Satz 3 und 4 StPO](#)

Neu eingefügt!

2. Nach [§ 243 Abs.5 Satz 2 StPO](#) als abschließende Einlassung für den Mandanten
Auswirkung auf Strafzumessung: Nicht gleiche positive Wirkung wie Geständnis des Angeklagten selbst, wenn sich aus der Erklärung **nicht** ergibt, dass Angeklagter sich mit Tat auseinandergesetzt hat. [BGH Urteil vom 22.06.2006, 3 StR 88/06](#)

Problem des Teilschweigens und der daraus resultierenden negativen Folgen für die Beweiswürdigung durch das Gericht.

Problem: Mündlichkeit der Einlassung des Angeklagten: [BGH, 20.06.2007 - 2 StR 84/07](#): Gericht ist nicht verpflichtet eine schriftliche Verteidigererklärung entgegen zu nehmen. In der Praxis Ablehnung aber quasi nicht vorhanden.

3. Beantworten von Fragen durch den Angeklagten selbst nach schriftlicher Erklärung

Risiko, dass der Angeklagte ein sich aus der Erklärung ergebendes Geständnis „zerstört“

III. Schweigen des Angeklagten

Möglichkeiten Angaben des Angeklagten trotz Schweigens einzuführen:

Verlesung Protokoll richterliche Vernehmung [§ 254 StPO](#).

Keine Verlesung des polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokolls, lediglich Vorhalte gegenüber der vernehmenden Person zulässig

Einvernahme von Dritten Personen gegenüber denen der Angeklagte Angaben gemacht hat

Verlesung von Schreiben des Angeklagten

D. Wichtige Strafvorschriften für Anwälte bezüglich der Mandantenbetreuung

I. Strafvereitelung § 258 StGB

1. Begrenzung des Tatbestandes durch sozialadäquates Verhalten, insbesondere berufstypisches Verhalten.

Problem: Bedingter Vorsatz.

Bsp.: Ärztliches Versorgen eines Flüchtlings, Verkaufen eines Gegenstandes der die Flucht erleichtert

Exkurs: Berufstypisches Verhalten bei Beihilfehandlungen

[BGH 5 StR 468/12 - Urteil vom 22. Januar 2014:](#)

In subjektiver Hinsicht erfordert eine Beihilfe sofern der potentielle Gehilfe lediglich mit dolus eventualis hinsichtlich des deliktischen Handelns des Haupttäters handelt - konkreter Feststellungen, die belegen, dass das vom Gehilfen erkannte Risiko strafbaren Verhaltens derart hoch war, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung der erkennbar tatgeneigten Täter angelegen sein ließ. Maßgeblich ist, ob es für den Gehilfen Anhaltspunkte gibt, die es zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen ließen, dass das durch ihn geförderte Tun der Haupttäter auf die Begehung von Straftaten angelegt war.

Exkurs Ende

2. Durch den Strafverteidiger

OLG Nürnberg:

Die Stellung des Verteidigers im Strafprozess und das damit verbundene Spannungsverhältnis zwischen Organstellung und Beistandsfunktion machen eine besondere Abgrenzung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Verhalten insbesondere in Bezug auf den Straftatbestand des § 258 StGB erforderlich. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, wobei hinsichtlich Methodik und Ergebnis dieser Abgrenzung (teilweise erhebliche) Differenzen bestehen (vgl. BGHSt 38, 345 <347 f.> = NJW 1993, 273 <274> m. w. N.; BGH NJW 1983, 503; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1998, 336; OLG Karlsruhe, StV 1991, 519 f.; Dessecker GA 2005, 142 ff; Beulke NStZ 1982, 330 und NStZ 1983, 504; Stumpf wistra 2001, 123 ff; BGH wistra 1999, 140; Lüdersen StV 1999, 537, Beulke/Ruhmannseder, in FS-Volk 2009 S. 45 ff; Jahn in SSW-StGB § 258 Rn. 23 ff; ders. in „Konfliktverteidigung“ und Inquisitionsmaxime, 1998 S. 274 ff).

Der Verteidiger ist als Rechtsanwalt gemäß § 1 BRAO unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sein staatlich gebundener Vertrauensberuf weist ihm eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete Stellung zu. Unter Wahrung der Schweige- und Treuepflicht hat er diese im Interesse des Beschuldigten auszuüben (vgl. Fischer, StGB 59. Aufl. § 258 Rn. 16 m. w. N.). Die Grenzen zulässigen Verteidigerhandelns werden daher zunächst vom Prozessrecht und Berufsrecht gezogen. Insoweit verweist § 258 StGB auf die Regeln des Prozessrechts (vgl. Fischer StGB 59. Aufl. § 258 Rn. 17; Hervorhebung bereits im Zitat; auch BGH NJW 1993, 273 <274>). Folglich ist anerkannt, dass eine Strafbarkeit des Verteidigers jedenfalls dann ausscheidet, wenn und solange er sich nicht prozesswidrig und/oder berufsrechtswidrig verhält, wobei hier dahinstehen kann, ob in diesem Fall bereits die Tatbestandsmäßigkeit (so die h. M. vgl. Fischer a. a. O. m. w. N.) oder die Rechtswidrigkeit (so z. B. Müller StV 1981, 96) entfällt.

Aus der genannten prozessrechtlichen Stellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege ergibt sich nach allgemeiner Auffassung eine Verpflichtung zur Wahrheit, d. h. er hat sich jeder aktiven Verdunkelung und Verzerrung des Sachverhalts zu enthalten (BGHSt 38, 345 <348> = NJW 1993, 273 <274>; Beulke/Ruhmannseder, FS-Volk 2009, S. 45; Fischer StGB, 59. Aufl. § 258 Rn. 19 m. w. N.).

OLG Nürnberg, Beschluss v. 12.03.2012 – 1 St OLG Ss 274/11:

Berufsrechtswidriges Verhalten eines Strafverteidigers allein begründet noch nicht die Strafbarkeit wegen (versuchter) Strafvereitelung. Für die Strafbarkeit ist anhand

der Umstände des Einzelfalls zusätzlich die Tatherrschaft des Strafverteidigers festzustellen.

II. Geldwäsche [§ 261 StGB](#)

[Das Bundesverfassungsgericht zur Geldwäsche bei Strafverteidigern](#): **Beschluss vom 28. Juli 2015 - 2 BvR 2558/14:**

Das Wichtigste aus der Entscheidung:

Der Tatbestand der Geldwäsche und das ihm zugeordnete strafprozessuale Instrumentarium sind geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu gefährden. Ein Strafverteidiger, der sich durch die Annahme eines Honorars der Gefahr eigener Strafverfolgung ausgesetzt sieht, ist außerdem nicht in der Lage, seine berufliche Tätigkeit frei und unabhängig ausführen und die ihm anvertraute Interessenwahrnehmung für den Beschuldigten zu erfüllen. Dem Verteidiger kann nicht ohne Weiteres angesonnen werden, dieser Gefahrenlage über eine Niederlegung des Wahlmandats und eine Pflichtverteidigerbeordnung zu begegnen.

Speziell zum Verschaffungstatbestand des [§ 261](#) Abs. 2 Nr. 1 StGB hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Strafandrohung zur Erreichung ihres Zwecks im Grundsatz geeignet und erforderlich ist, deren uneingeschränkte Anwendung auf Strafverteidiger jedoch gegen das Übermaßverbot verstoßen würde. **Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Strafverteidiger und in die Institution der Wahlverteidigung sind danach nur dann gerechtfertigt, wenn der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars sicher weiß, dass dieses aus einer Katalogtat herrührt.**

Diese zu [§ 261](#) Abs. 2 Nr. 1 StGB entwickelten Maßstäbe sind auf den Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand des [§ 261](#) Abs. 1 StGB übertragbar, so dass auch diese einschränkend verfassungskonform auszulegen sind. Denn die gebotene Restriktion des [§ 261](#) Abs. 2 Nr. 1 StGB liefe weitgehend leer, wenn im Hinblick auf ein Gefährden oder Vereiteln einer Sicherstellung ([§ 261](#) Abs. 1 StGB), die durch den Geldfluss objektiv mitverwirklicht wäre, einschränkungslos bedingter Vorsatz oder gar Leichtfertigkeit bezüglich der Herkunft des Vermögens genügen.

III. Parteiverrat [§ 356 StGB](#)

Zu den Tatbestandsvoraussetzungen recht umfassend:

[BGH · Urteil vom 25. Juni 2008 · Az. 5 StR 109/07](#)

Zu diesem Urteil: [BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 1230/10 -](#)